

# DER OBERBÜRGERMEISTER



Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Gesundheitsamt Rostock  
Abteilung Sozialmedizin  
Amtsärztlicher Dienst  
Paulstr. 22  
18055 Rostock

**Auskunft** Frau Schmidt

**Zimmer:** 2.18

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
53.2.3-schm.

Telefon/Telefax  
0381 381 5363/5399

Datum

**Formular zur Anmeldung der selbstständigen Berufsausübung für Ärzte und Zahnärzte gemäß § 27 Abs. 1, 2 und 3 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994 in der jeweils aktuellen Fassung**  
(Bitte mit beglaubigten Kopien der Approbationsurkunde, der FA-Urkunde sowie eventueller Weiterbildungs- oder Zusatzbezeichnungen beim Gesundheitsamt einreichen.)

Titel: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Geb.-Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_  
Wohnanschrift: \_\_\_\_\_  
Facharztanerkennung für: \_\_\_\_\_  
Weiterbildungsbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Zusatzbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Fachgebiet der Niederlassung.: \_\_\_\_\_  
ggf. Durchführung von ambulanten Operationen / endoskopischen Untersuchungen: \_\_\_\_\_  
Praxiseröffnungsdatum: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Rostock Sprachkenntnisse: \_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
FAX-Nr.: \_\_\_\_\_ Internet: \_\_\_\_\_

In der Praxis beschäftigte Angehörige der einzelnen Berufe des Gesundheitswesens:  
(anzuzeigen ist jeweils der Beginn und die Beendigung der Beschäftigung)

Name, Vorname	Geb.-Datum	berufliche Ausbildung
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

An ratsuchende Patienten darf vom Gesundheitsamt meine Praxisanschrift weitergegeben werden  
ja/nein.

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_ Stempel:

Telefon	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0 Telefax 0381 381-1902	Deutsche Kreditbank AG OstseeSparkasse Rostock Deutsche Bank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21 DE27 1305 0000 0205 6000 00 DE79 1307 0000 0116 8038 00	BYLADEM1001 NOLADE21ROS DEUTDEBRXXX	nach Vereinbarung
<b>Internet</b> rathaus.rostock.de	HypoVereinsbank AG Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	DE22 2003 0000 0019 5654 99	HYVEDEMM300 DE28ZZZ00000009553	

## Anlage 1

### Gesetzliche Bestimmungen

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG M-V) vom 19. Juni 1994 in der jeweils aktuellen Fassung)

#### § 27

##### Berufe des Gesundheitswesens

(1) die Gesundheitsämter und die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter haben die jeweils in ihrem Bereich auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu erfassen. Der Sozialminister und der Landwirtschaftsminister werden jeweils für ihren Bereich ermächtigt, durch Rechtsverordnung die einzelnen Berufe auf dem Gebiet des Gesundheitswesens näher zu bezeichnen.

(2) Wer selbständig einen solchen Beruf ausüben will, hat sich unverzüglich persönlich unter Angabe seines Namens, seines Geburtsdatums, seiner Anschrift und der Anschrift seiner Niederlassung bei dem hierfür zuständigen Gesundheitsamt oder Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzumelden. Dabei ist die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes vorzulegen, wenn eine solche erforderlich ist. Ebenso ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vorzulegen, wenn eine solche erteilt worden ist. Von nicht selbständig tätigen Personen können das Gesundheitsamt und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Vorlage der im Satz 2 und 3 genannten Erlaubnisse verlangen. Änderungen und die Beendigung der selbständigen Berufsausübung sind dem Gesundheitsamt oder Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Heime im Sinne des Heimgesetzes haben dem Gesundheitsamt einmal jährlich mitzuteilen, wie viele Angehörige der einzelnen Berufe des Gesundheitswesens sie beschäftigen. Andere Arbeitgeber, die berufs- oder gewerbsmäßig Angehörige solcher Berufe beschäftigen, haben dies bei Beginn und Beendigung der Beschäftigung dem Gesundheitsamt oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen und dabei Namen, Geburtsdatum und berufliche Ausbildung der jeweiligen Beschäftigten anzugeben. Sie haben ihre Beschäftigten hierüber zu unterrichten.

#### § 30

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

2. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 oder 3 eine Erlaubnis nicht vorlegt.

3. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder entgegen § 27 Abs. 2 Satz 5 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.